

Satire

Eine Stadtilustrierte stellt ein stadtbekanntes Original in verschiedenen Kostümen vor und persifliert die Fotos in den dazugehörigen Unterzeilen. In der folgenden Ausgabe wird der Betroffene als ein »penetranter Pflingstochse« bezeichnet, der schon ganz andere Säle leergesungen habe. Der so Karikierte beschwert sich beim Deutschen Presserat. Veröffentlichungen wie diese seien eine haarsträubende Entgleisung. Im Text sei von einem »unbekannten Sittenstrolch« die Rede. Dieser »Unbekannte« werde durch ein Lichtbild, das ihn zeige, »entlarvt«. Die Redaktion hält die Vorwürfe für unberechtigt. Der Autor habe die Moderatorenleistung des Betroffenen und sein Outfit anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung aus subjektiver Empfindung beschrieben. (1992)

Der Presserat versteht den Beitrag als Satire, die offensichtlich nicht ernst gemeint ist. Die Fotos des verkleideten Originals stehen in einem derart absurden Zusammenhang mit den dazugehörigen Texten, dass hierin nur ein Stilmittel erkannt werden kann, mit dessen Hilfe das Thema auf die Spitze getrieben wird. Auch in der Bezeichnung »penetranter Pflingstochse« sieht der Presserat eine zulässige Kritik in satirischer Form. Diese Kritik ist hinzunehmen, selbst wenn sie objektiv verfehlt, geschmacklos oder banal ist. (B 55/92)

Aktenzeichen:B 55/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet